

Der Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Mecklenburg-Vorpommern



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V  
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

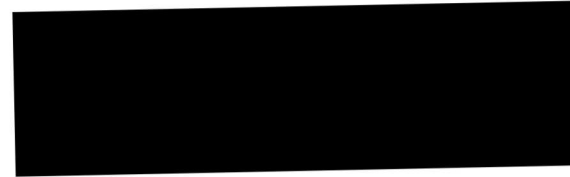
AKTENZEICHEN  
5.8.1.020/068/2022-0484

IHR ZEICHEN  
#252128

IHRE NACHRICHT  
vom 25.06.2022



-per E-Mail-



7. Juli 2022

## Ihr Antrag auf Auskunft zu Statistiken von Aufstiegsbeamt\*innen #252128

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Zu Ihrer ersten Frage teile ich Ihnen mit, dass der aktuelle Stellenplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern jederzeit auf der Website des Landtages eingesehen werden kann. Diesem können Sie die aktuelle Gesamtanzahl der Beamtinnen und Beamten, deren Besoldungsgruppe sowie die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern entnehmen.

Der Haushalt für 2022/2023 wurde erst am 30.06.2022 entschieden. Dementsprechend wurde die endgültige Fassung nach heutigem Stand noch nicht veröffentlicht. Den Entwurf und alle weiteren Unterlagen zum Haushalt finden Sie unter: <https://www.landtag-mv.de/landtag/ausschuesse/ausschuesse/finanzausschuss/unterlagen-zum-haushalt>  
Die Behörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V gehört zum Einzelplan 01 des Landtages, Kapitel 0102. Das Organigramm unserer Behörde im Speziellen finden Sie unter: <https://www.datenschutz-mv.de/behoerde/organigramm/>

Aufgrund dieser bereits öffentlich und barrierearm zugänglich gemachten Informationen ist gemäß § 4 Abs. 4 des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) ein weiterer Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen.

Zu Ihrer zweiten Frage muss ich Ihnen leider mitteilen, dass unserer Behörde eine solche Statistik zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorliegt. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 IFG M-V besteht der Anspruch auf Informationszugang nur auf die in den Behörden vorhandenen Informationen. Daher findet das IFG M-V hier keine Anwendung.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-

Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin einlegen. Dieser kann in schriftlicher, in elektronischer Form im Sinne des § 3a Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V oder zur Niederschrift beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg Vorpommern eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

